

**Satzung
des Vereins
Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht e.V.**

**§ 1
Name/Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name **Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht e.V.**
3. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

**§ 2
Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom 01.07.1998 bis 31.12.1998.

**§ 3
Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung, Pflege und Wahrnehmung der beruflichen Interessen von Anwälten und Anwältinnen im Familienrecht.
2. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:
 - a. die Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten
 - b. die Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Anwalt/Anwältin stehen, z.B. auch durch Fortbildung, Erarbeitung von Empfehlungen, etc.
 - c. die Erarbeitung von Qualitätsstandards in der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate
 - d. Information und Aufklärung über familienrechtliche Fragen, z.B. im Wege von

Presse und Öffentlichkeitsarbeit;

- e. Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter;
 - f. Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften und anderen Berufsangehörigen, die Bezüge zu familienrechtlichen Fragen und Problemen haben
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können - außer den Gründungsmitgliedern - Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sein, die
 - a) berechtigt sind, die Zusatzbezeichnung "Fachanwalt oder Fachanwältin für Familienrecht" zu führenund
 - b) mindestens über den Zeitraum von einem Jahr regelmäßig an den vom Verein veranstalteten Arbeitskreisen und Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichen Antrag und freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
3. Als außerordentliche Mitglieder können im Verein auch diejenigen aufgenommen werden, die dem Verein wohlgesonnen sind und dessen Arbeit als Förderer unterstützen.

Über die Aufnahme von Förderern entscheidet nach schriftlichem Antrag an den Vorstand die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Förderer kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern der Vorstand die Zulassung vorher beschließt. Der Förderer hat kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages oder beschlossener Umlagen mehr als 12 Wochen im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied vorher schriftlich oder auf andere geeignete Art anzukündigen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann Umlagen beschließen bis zu einer Höhe von insgesamt DM 500,00 im Jahr. Darüberhinaus beschließt über Umlagen die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zur Deckung der Kosten des Vereins zu tätigen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 2.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der sonstigen Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich erteilt ist.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand.
4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keinen Auslagenersatz oder eine Vergütung.
5. Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieses ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch mit seiner Vertretung beauftragen.
6. Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden oder von einem von diesem bestellten Vertreter zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann durch Beschluß einen oder mehrere Hauptgeschäftsführer einsetzen. Diesen obliegt die Leitung der Geschäftsstelle (n) des Vereins sowie die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der oder die Hauptgeschäftsführer müssen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und dem oder den Hauptgeschäftsführern regelt der Vorstand durch Beschluß.

8. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

9. Die Wiederwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

10. Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

11. Die Abberufung des Vorstands im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB kann aber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Jedes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechtes ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung geson-

dert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen über DM 500,00 im Jahr
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Wahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kinderschutzbund.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Essen, den 01. Juli 1998